



Bußgeldkatalog für Verstöße gegen

§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG

Stand: 05.07.2021

A. Bußgeldkatalog

I. Anwendungsbereich

Der folgende Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes gilt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG).

Für vor dem 01. Januar 2020 beendete Verstöße ist auf Grundlage des § 4 Abs. 2 OWiG der Bußgeldkatalog vom 22. Oktober 2018 anzuwenden. Für die Nebenfolgen gilt dies entsprechend.

Der Bußgeldkatalog ist eine Richtlinie für die Zumessung der Geldbuße.

Dieser Bußgeldkatalog ersetzt den Bußgeldkatalog vom 18. Februar 2020.

II. Juristische Personen oder Personenvereinigungen

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines anderen oder als Beauftragter), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn die dort bezeichneten natürlichen Personen zumindest leichtfertig eine in § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte.

III. Verwarnungsverfahren

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Ist eine Verwarnung ohne

Verwarnungsgeld unzureichend, kann ein Verwarnungsgeld von bis zu 55 Euro erhoben werden. Wird das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, erfolgt regelmäßig die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

IV. Bußgeldrahmen

1. Einfache Verstöße

Für die in § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG genannten Ordnungswidrigkeiten sieht § 56 Abs. 1 S. 2 GwG bei einem leichtfertigen Verstoß einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro vor. Vorsätzliche Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 150.000 Euro geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt mindestens 50 Euro.

2. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße

Nach § 56 Abs. 3 GwG erhöht sich der Bußgeldrahmen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen auf bis zu eine Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 3 S. 1 GwG). Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne sowie vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

Schwerwiegend ist ein Verstoß gegen die Pflichten des GwG, wenn er im Rahmen einer Gesamtabwägung als gravierend zu bewerten ist. Wiederholt ist ein Verstoß, wenn er mehr als einmal begangen wird. Systematisch ist ein Verstoß, wenn er einem Muster folgt (BT-Drucks. 18/1155, S. 164).

Gegenüber Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann eine darüber hinaus gehende Geldbuße verhängt werden. Sie darf jedoch den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen: 1. fünf Millionen Euro oder 2. 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat.

Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann eine Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.

Im Falle einer leichtfertigen Begehung der Ordnungswidrigkeit kann eine Geldbuße nur bis zur Hälfte des erhöhten Rahmens festgesetzt werden (§ 17 Abs. 2 OWiG).

V. Aus der Ordnungswidrigkeit erlangter wirtschaftlicher Vorteil

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen (§ 17 Abs. 4 S. 1 OWiG). Reicht das gesetzliche Höchstmaß zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nicht aus, kann das Bußgeld ggf. bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils erhöht werden (§ 17 Abs. 4 S. 2 OWiG, § 56 Abs. 3 S. 1 GwG).

VI. Bußgeldbemessung

1. Berechnung der Geldbuße bei einfachen Verstößen

Die Geldbuße berechnet sich bei Verstößen gegen § 56 Abs. 1 S. 1 GwG wie folgt:

*Grundbetrag * Faktor I (Leichtfertigkeit/Vorsatz) * Faktor II (wirtschaftliche Stärke) * Faktor III (individuelle Verschuldens-/Zumessungskriterien).*

Die Faktoren sind nach den unten aufgeführten Grundsätzen unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens festzulegen. Die nach Faktoren berechnete Höhe der Geldbuße ist nicht zwingend. Wenn im Einzelfall von der Formel nicht erfasste, besondere Umstände vorliegen, kann die nach den Faktoren berechnete Geldbuße erhöht oder ermäßigt werden.

Die Geldbuße wird durch den dargelegten Bußgeldrahmen beschränkt. Wird anhand der Faktoren eine höhere Geldbuße errechnet, beschränkt sich die Geldbuße auf den Höchstsatz.

Sofern es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß nach § 56 Abs. 3 GwG handelt, ist die Bußgeldformel nur mittelbar anzuwenden (siehe A. VI. 2.).

a) Grundbetrag

Der Grundbetrag ist B. zu entnehmen.

b) Faktor I (Leichtfertigkeit oder Vorsatz)

Faktor I ist bei leichtfertigem Handeln/Unterlassen 1. Bei vorsätzlichem Handeln/Unterlassen erhöht sich Faktor I im Regelfall auf 1,5.

c) Faktor II (wirtschaftliche Stärke)

Faktor II bestimmt sich anhand der wirtschaftlichen Stärke des oder der Betroffenen. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, sind diese zu schätzen.

Faktor II beträgt mindestens 0,01 und höchstens 25.

(1) Juristische Personen oder Personenvereinigungen, außer Stiftungen und Vereine

Faktor II wird bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, mit Ausnahme von Vereinen und Stiftungen, anhand der Jahresbilanzsumme bestimmt. Maßgeblich für die Berechnung ist grundsätzlich der letzte veröffentlichte Jahresabschluss. Ist in Einzelfällen die Jahresbilanzsumme nicht geeignet, die wirtschaftliche Stärke der Vereinigung abzubilden, kann der Jahresumsatz des Vorjahres herangezogen werden.

Für Faktor II werden anhand der Jahresbilanzsumme sechs Gruppen mit einer eigenen, aufeinander aufbauenden Berechnung gebildet:

Gruppe	Bilanzsumme in Euro	Berechnung Faktor II
A	<= 6 Mio.	$\text{Bilanzsumme} / 6.000.000$
B	> 6 Mio. und <= 20 Mio.	$1,0 + ((\text{Bilanzsumme} - 6.000.000) / 12.000.000)$
C	> 20 Mio. und <= 50 Mio.	$2,17 + ((\text{Bilanzsumme} - 20.000.000) / 24.000.000)$
D	> 50 Mio. und <= 1 Mrd.	$3,42 + ((\text{Bilanzsumme} - 50.000.000) / 72.000.000)$
E	> 1 Mrd. und <= 10 Mrd.	$16,61 + ((\text{Bilanzsumme} - 1.000.000.000) / 1.800.000.000)$
F	> 10 Mrd.	$21,61 + ((\text{Bilanzsumme} - 10.000.000.000) / 28.000.000.000)$

(2) Stiftungen und Vereine

Für Stiftungen und Vereine sind die Grundsätze zu Faktor II für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend anzuwenden. Bei Stiftungen ist das Stiftungsvermögen mit der Jahresbilanzsumme gleichzusetzen. Maßgeblich für die Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist das vorangegangene Kalenderjahr. Weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse im aktuellen Kalenderjahr erheblich von denen im Vorjahr ab, können diese angesetzt werden.

(3) Natürliche Personen

Bei natürlichen Personen ist Faktor II anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall zu bestimmen. Hierbei ist insbesondere das Bruttojahreseinkommen, aber auch das Vermögen miteinzubeziehen.

d) Faktor III (individuelle Zumessungs- und Verschuldenskriterien)

Zur Bestimmung von Faktor III ist eine Gesamtwürdigung der schärfenden sowie mildernden tat- und täterbezogenen Umstände vorzunehmen. Faktor III beträgt mindestens 0,5 und höchstens 4. Im Regelfall ist Faktor III = 3.

Eine Ermäßigung von Faktor III kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) eine unterlassene Handlung nachgeholt wird,
- b) aus besonderen Gründen des Einzelfalls der Vorwurf, der den/die Betroffene/n trifft, geringer erscheint als der Regelfall,
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen eine Geldbuße in der vorgesehenen Höhe nicht zulassen,
- d) der/die Betroffene Mithilfe bei der Sachverhaltsaufklärung leistet, die über die Pflichterfüllung hinausgeht,
- e) die verantwortliche/n Leitungsperson/en ausschließlich ehrenamtlich tätig ist/sind,
- f) die betroffene Vereinigung ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 AO verfolgt oder
- g) nachweislich geeignete und angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um weitere Verstöße in Zukunft zu vermeiden (Compliance-Management-System).

Eine Erhöhung von Faktor III kommt insbesondere in Betracht, wenn die verantwortliche/n Leitungsperson/en bzw. der/die Betroffene

- a) sich fortgesetzt uneinsichtig zeigt,
- b) einen rechtswidrigen Zustand über längere Zeit aufrechterhält,
- c) in Tateinheit handelte,
- d) innerhalb der letzten zwei Jahre bereits wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit bestandskräftig mit einer Geldbuße belegt oder schriftlich verwarnt worden ist, soweit dadurch nicht bereits der Tatbestand nach § 56 Abs. 3 S. 1 GwG erfüllt ist, oder
- e) Verluste verursacht hat, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen.

2. Bußgeldbemessung bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen

Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen § 56 Abs. 1 S. 1 GwG ist für die Bemessung der Geldbuße zunächst das Bußgeld gemäß der Berechnung für einen einfachen Verstoß unter Zugrundelegung des Regelfalls zu bestimmen (Faktor III = 3). Anschließend ist das so ermittelte Bußgeld anhand des Schweregrad des qualifizierten Verstoßes angemessen zu erhöhen. Die Geldbuße darf den Bußgeldrahmen des § 56 Abs. 3 GwG nicht überschreiten.

Der Schweregrad des Verstoßes bestimmt sich nach einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände des Einzelfalls. Wurden mehrere Tatbestandsvarianten (schwerwiegend, wiederholt oder systematisch) zugleich erfüllt, ist dies im Rahmen einer Gesamtwürdigung grundsätzlich schärfend zu berücksichtigen.

3. Weitere Erhöhung oder Ermäßigung der errechneten Geldbuße

Die nach Regelsatz und Faktoren berechnete Geldbuße – die bereits einen Faktor für individuelle Verschuldens- und Zumessungskriterien enthält – kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall erhöht oder ermäßigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat, die das berechnete Bußgeld übersteigen. Der Bußgeldrahmen darf hierbei nicht überschritten werden, außer dies ist zur Abschöpfung eines wirtschaftlichen Vorteils notwendig (§ 17 Abs. 4 S. 2 OWiG, § 56 Abs. 3 S. 1 GwG).

4. Mindesthöhe der Geldbuße

Unabhängig von der nach Grundbetrag und Faktoren errechneten Geldbuße wird ein Verstoß gegen § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 50 Euro geahndet.

B. Grundbeträge

Die nachfolgend ausgewiesenen Grundbeträge für einen leichtfertigen Verstoß bilden die Basis für die Bußgeldberechnung. Sie sind nicht gleichzusetzen mit einem „Regelbußgeld“.

Laufende Nr.	Paragraph	Tatbestand	Grundbetrag
	§ 56 Abs. 1 S. 1 GwG	Wer leichtfertig...	
	Nr. 54	entgegen § 18 Absatz 3 Informationen	
1.1	Var. 1	nicht zur Verfügung stellt	600
1.2	Var. 2	nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	200
	Nr. 55	entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten	
2.1	lit. a)	nicht einholt	600
2.2.1	lit. b) Var. 1	nicht aufbewahrt	300
2.2.2	lit. b) Var. 2	nicht richtig aufbewahrt	200
2.2.3	lit. b) Var. 3	nicht vollständig aufbewahrt	200
2.3	lit. c)	nicht auf aktuellem Stand hält	500
2.4.1	lit. d) Var. 1	nicht der registerführenden Stelle mitteilt	1000
2.4.2	lit. d) Var. 2	nicht richtig der registerführenden Stelle mitteilt	500
2.4.3	lit. d) Var. 3	nicht vollständig der registerführenden Stelle mitteilt	200
2.4.4	lit. d) Var. 4	nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt	200
	Nr. 56	entgegen § 20 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht	
3.1	Var. 1	nicht erfüllt	600
3.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	300
3.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200

3.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200
4	Nr. 57	ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt	1000
	Nr. 58	entgegen § 20 Absatz 3 seine Mitteilungspflicht	
5.1	Var. 1	nicht erfüllt	1000
5.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	500
5.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200
5.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200
	Nr. 59	entgegen § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 oder Absatz 3b Satz 1 seine Mitteilungspflicht	
6.1	Var. 1	nicht erfüllt	800
6.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	400
6.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200
6.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200
7	Nr. 60	entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt	300
	Nr. 61	entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten	
8.1	lit. a)	nicht einholt	600
8.2.1	lit. b) Var. 1	nicht aufbewahrt	300
8.2.2	lit. b) Var. 2	nicht richtig aufbewahrt	200
8.2.3	lit. b) Var. 3	nicht vollständig aufbewahrt	200
8.3	lit. c)	nicht auf aktuellem Stand hält	500

8.4.1	lit. d) Var. 1	nicht der registerführenden Stelle mitteilt	1000
8.4.2	lit. d) Var. 2	nicht richtig der registerführenden Stelle mitteilt	500
8.4.3	lit. d) Var. 3	nicht vollständig der registerführenden Stelle mitteilt	200
8.4.4	lit. d) Var. 4	nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt	200
	Nr. 62	entgegen § 21 Absatz 1b seine Mitteilungspflicht	
9.1	Var. 1	nicht erfüllt	600
9.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	300
9.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200
9.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200
10	Nr. 63	eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 nicht berichtet	400
	Nr. 64	die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	
11.1	Var. 1	unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht	1000
11.2	Var. 2	sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft	1000
12	Nr. 65	entgegen § 23a Absatz 1 Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt	300
	Nr. 66	als Verpflichteter entgegen § 23a Absatz 3 Informationen oder Dokumente	
13.1	Var. 1	nicht zur Verfügung stellt	500
13.2	Var. 2	nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	200